

Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (EGIVöB)

(Vom

(Erlassen von der Landsgemeinde am ...)

gestützt auf Art. 5, Art. 9 und Art. 11 des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM) vom 6. Oktober 1995 und Art. 63 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019

I.

Art. 1 *Gegenstand*

¹ Dieses Gesetz regelt die Einführung der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB) im Kanton Glarus.

Art. 2 *Geltungsbereich (Art. 10 Abs. 1 IVöB)*

¹ Die Ausnahme von der Unterstellung nach Artikel 10 IVöB gilt nicht für Aufträge an Organisationen der Arbeitsintegration.

Art. 3 *Veröffentlichungen (Art. 48 Abs. 1 IVöB)*

¹ Die Auftraggeber veröffentlichen Zuschläge, die ausserhalb des Staatsvertragsbereichs freihändig gemäss Artikel 21 Absatz 2 IVöB erteilt wurden.

Art. 4 *Rechtsschutz (Art. 52 IVöB)*

¹ Die Beschwerde gegen Verfügungen der Auftraggeber ist ab Stufe Einleitungsverfahren zulässig.

Art. 5 *Meldung von Ausschlüssen (Art. 45 Abs. 3 IVöB)*

¹ Bei Ausschlüssen gemäss Artikel 45 Absatz 1 IVöB stellt der Auftraggeber dem Kanton eine Kopie des rechtskräftigen Entscheids zu. Dieser erstattet Meldung an das Interkantonale Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (InöB).

Art. 6 *Ausführungsbestimmungen (Art. 63 Abs. 4 IVöB)*

¹ Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen zur IVöB und regelt darin die Einzelheiten des Verfahrens, des Vollzugs und der Organisation.

² Er wird insbesondere ermächtigt:

- a. die für den Vollzug, die Kontrollen und die Aufsicht verantwortlichen Stellen zu bezeichnen (Art. 12 Abs. 5, Art. 28 Abs. 1, Art. 45 Abs. 1 bis Abs. 5, Art. 50 Abs. 1 und Art. 62 Abs. 1 und Abs. 2 IVöB);
- b. die Modalitäten zum elektronischen Verfahren (elektronische Abgabe von Angeboten und Eröffnung von Verfügungen) zu definieren (Art. 34 Abs. 2 IVöB);
- c. Offertöffnungen als öffentlich vorzusehen (Art. 37 IVöB);
- d. zusätzliche Publikationsorgane vorzusehen (Art. 48 Abs. 7 IVöB);
- e. zusätzliche Statistiken und Meldepflichten der Auftraggeber vorzusehen;
- f. die Befugnis des Auftraggebers zur Eröffnung von Verfügungen zu delegieren (Art. 51 Abs. 1 IVöB);
- g. die für den einheitlichen Vollzug, das Führen der Statistiken, die Auskunftserteilung und die Aus- und Weiterbildung im öffentlichen Beschaffungswesen zuständige kantonale Stelle zu bezeichnen;
- h. Massnahmen vorzusehen, welche die Auftraggeber gegen Risiken wie das Fehlverhalten von Anbietern oder des Beschaffungspersonals treffen.

Art. 7 *Aufhebung anderer Erlasse*

¹ Der Regierungsrat hebt das "Kantonale Submissionsgesetz" und die "Submissionsverordnung" mit der Inkraftsetzung dieses Gesetzes auf.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

